



Hinweise für den Arbeitgeber zum elektronischen Meldeverfahren nach § 28a SGB IV

Bereits seit Januar 2006 sind alle Arbeitgeber im Rahmen der Datenerfassungs- und Übermittlungsverordnung (DEÜV) verpflichtet, die für Beschäftigte zu erstattenden Meldungen an eine Annahmestelle der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) elektronisch aus systemuntersuchten Abrechnungsprogrammen oder mit Ausfüllhilfen zu übermitteln.

Ab Januar 2009 sind nunmehr alle Arbeitgeber gemäß § 28a Abs. 10 und 11 SGB IV auch verpflichtet, für Beschäftigte, die nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit und Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung sind, die Meldungen für die Beitragsfestsetzung notwendigen Daten zusätzlich an die Annahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen (DASBV) zu übermitteln.

Neben diesen regelmäßigen monatlichen Meldungen haben die Meldungen auch An- und Abmeldungen, Jahresmeldungen sowie sonstige Änderungsgründe zu enthalten.

Bei Mitgliedern einer berufsständischen Versorgungseinrichtung entspricht der Pflichtbeitrag aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung grundsätzlich dem zur gesetzlichen Rentenversicherung. Die berufsständisch Versicherten haben Anspruch auf einen Arbeitgeberanteil, der dem zur gesetzlichen Rentenversicherung entspricht (§ 172 Abs. 2 SGB VI). Auch einmalig gezahltes Arbeitsentgelt ist entsprechend § 23a SGB IV beitragspflichtig. Bei einer geringfügigen Beschäftigung (MiniJob) besteht ebenfalls Beitragspflicht zur berufsständischen Versorgungseinrichtung, wenn die/der Beschäftigte den Verzicht auf Versicherungsfreiheit erklärt hat.

Die elektronischen Meldungen für in berufsständischen Versorgungseinrichtungen versicherte Beschäftigte sind an deren zentrale Annahmestelle:

DASBV Datenservice für berufsständische Versorgungseinrichtungen GmbH, Berlin

vorzunehmen.

Bei den zusätzlichen DEÜV-Meldungen über die DASBV handelt es sich um die ohnehin an eine Annahmestelle der GKV zu übermittelnden, ergänzt um die **Mitgliedsnummer** (siehe Mitgliedschaftsbestätigung). Zusätzliche Meldegründe gibt es nicht. Nur über die DASBV – also **nicht** an eine Annahmestelle der gesetzlichen Krankenversicherung - sind DEÜV Meldungen für geringfügig beschäftigte, PKV Versicherte mit Verzicht auf die RV-Freiheit (Beitragsgruppen 0000) und die Meldungen zur Beitragserhebung zu übermitteln. Alle Meldungen gelten sowohl für Selbst- als auch für Firmenzahler.

Ein wesentliches Element der Meldungen an die berufsständischen Versorgungseinrichtungen ist deren Mitgliedsnummer der Beschäftigten. Die ***MNrBV-AGV (Mitgliedsnummer der berufsständischen Versorgungseinrichtung im Arbeitgebermeldeverfahren)*** Ihrer/s Mitarbeiters/in entnehmen Sie bitte der Mitgliedschaftsbestätigung. Diese Nummer muss zwingend in Ihrem Abrechnungssystem hinterlegt sein, damit elektronische Meldungen an die Annahmestelle der DASBV ab dem 01.01.2009 ordnungsgemäß und fehlerfrei übermittelt werden können. Jedes Mitglied besitzt eine eindeutige Mitgliedsnummer. Die durch Sie an die DASBV übermittelten Daten werden anschließend an die jeweilige berufsständische Versorgungseinrichtung weitergeleitet. Die bisherige Mitgliedsnummer ist um die angehängte Nummer der Versorgungseinrichtung und eine Prüfziffer erweitert.

Bankverbindungen:	DAÄB Frankfurt	Postbank Ffm.	Deutsche Bank Wsb.
	BLZ: 500 906 07	BLZ: 500 100 60	BLZ: 510 700 21
	Kto.-Nr.: 000 170 252 1	Kto.-Nr.: 259 86-605	Kto.-Nr.: 300 137

Die Angaben zu den berufsständischen Versorgungseinrichtungen finden sich in der „BV Datei“, die den Abrechnungsprogrammen von der DASBV abrufbar zur Verfügung gestellt wird.

Die Mitglieder des Versorgungswerks der Landestierärztekammer Hessen verfügen über eine 11-stellige Mitgliedsnummer.

Die Nummer unserer Versorgungseinrichtung ist „031“.

Unsere Betriebsnummer lautet „48805429“.

Für zukünftige Beitragszahlungen möchten Sie ebenfalls bitte Ihre korrekte Betriebsnummer, sowie den Abrechnungsmonat, für welchen Sie auch die elektronische Meldung erstellt haben, angeben. Nur so ist eine korrekte Zuordnung Ihres Geldeingangs gewährleistet.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Wir empfehlen Ihnen jedoch in diesem Zusammenhang die Homepage der DASBV, Berlin. Unter www.dasbv.de finden Sie ebenfalls sämtliche relevanten Informationen.

Mit freundlichen Grüßen

Versorgungswerk der
Landestierärztekammer Hessen